



Anlage 2 zur Finanzordnung 2015 (gültig ab 01.01.2015) des Deutschen Aero Club e.V.

Reisekostenordnung des Deutschen Aero Club e.V.

Die Reisekostenordnung des Deutschen Aero Club e.V. wurde auf der Vorstandssitzung am 28.10.2005 in Bremen mit Wirkung vom 01.01.2006 beschlossen. Änderungen wurden auf der Vorstandssitzung am 31.03.2006 in Dresden und der Präsidiumssitzung am 01.04.2006 in Dresden sowie der Vorstandssitzungen am 02.11.2011 in Braunschweig und am 02.08.2014 in Kassel beschlossen.

Die Reisekostenordnung des Deutschen Aero Club e.V. basiert auf dem Gesetz zur Reform des Reisekostenrechts vom 26.05.2005, Artikel 1; Bundesreisekostengesetz und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) vom 01. Juni 2005.

Die nachfolgenden Ergänzungen und Abweichungen regeln die Reisekosten für den Bereich des Deutschen Aero Club e.V., sofern dem keine Verwaltungsanordnungen von Zuwendungsgebern entgegenstehen:

Abweichend von § 1 BRKG gilt die Reisekostenordnung für:

- Mitglieder des Vorstandes und erweiterten Vorstandes des DAeC e.V.
- Vorstandsmitglieder der Bundeskommissionen des DAeC e.V.
- Bundesjugendleiter der Luftsportjugend des DAeC e.V.
- Generalsekretär des DAeC e.V.
- Mitglieder Internationaler Organisationen, die vom DAeC e.V. entsandt wurden
- Mitglieder von Bundesausschüssen des DAeC e.V.
- Mitarbeiter des DAeC e.V. und Bewerber
- Aktive Sportler, Trainer und Betreuer
- Schiedsrichter
- Beauftragte und Berufene des DAeC e.V.
- Mitglieder der Bundesjugendleitung der Luftsportjugend des DAeC e.V.
- Sonstige Personen aufgrund besonderer Anordnung

Nach § 2 BRKG sind der Präsident, die Mitglieder des Vorstandes, die Vorsitzenden der Bundeskommissionen, der Bundesjugendleiter, der Generalsekretär und die Vorsitzenden der Bundesausschüsse im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel berechtigt, Dienstreisen, auch für sich selbst, anzuordnen.

Die Anordnungsbefugnis wird beschränkt für die Vorsitzenden der Bundeskommissionen auf die Mitglieder der Gremien der Bundeskommissionen und die aktiven Sportler, Trainer und Betreuer der Bundeskommissionen sowie der Bundeskommissionen zugeordneten Mitarbeiter; für den Bundesjugendleiter auf die Mitglieder der Bundesjugendleitung sowie die zugeordneten Mitarbeiter. Die Anordnungsbefugnis kann übertragen werden. Die Übertragung ist schriftlich dem Schatzmeister anzuzeigen.

Der Generalsekretär ist berechtigt Dienstreisen für die Mitarbeiter des Deutschen Aero Club e.V. und Bewerber, Beauftragte und sonstige Personen anzuordnen.

Der Dienstreiseantrag ist in schriftlicher Form vor Antritt der Dienstreise zu stellen. Im Antrag müssen Aufgaben, Ort, Teilnehmer des DAeC enthalten sein. Die Genehmigung kann in

Ausnahmefällen (Terminänderung, besondere Eile geboten) auch mündlich vorab erteilt werden. Die Benutzung eines Privat-PKW muss vor Reisebeginn beantragt werden. Der genehmigte Dienstreiseantrag ist der Reisekostenabrechnung beizufügen.

Kostenträger ist grundsätzlich der Entsendende. Bei einer Kostenübernahme durch den Einladenden ist dies im Einladungsschreiben besonders zu erwähnen.

Abweichend von § 3(1) BRKG sind die Kostenbelege der Reisekostenabrechnung beizufügen.

Gemäß § 4(1) BRKG können die entstandenen Kosten für regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel ab einer Fahrzeit von mindestens 2 Stunden in der nächsthöheren Klasse erstattet werden.

Die Wegstreckenentschädigung erfolgt in Höhe der nach dem EStG steuerlich zulässigen Sätze. § 5 BRKG findet keine Anwendung. Die Bundeskommissionen und die Luftsportjugend sind berechtigt, durch ihre Gremien niedrigere Sätze für die Wegstreckenentschädigung festzulegen.

Bei der Benutzung von Flugzeugen, Ultraleichtflugzeugen oder Motorseglern für die Dienstreise wird auf Antrag Wegstreckenentschädigung in Höhe der steuerlich zulässigen Sätze gezahlt.

Eine Sachschadenshaftung des Deutschen Aero Club e.V. ist nicht gegeben.

Für die ordnungsgemäße Versteuerung ist der Dienstreisende selbst verantwortlich.

Die §§ 11(1) und 15 BRKG sowie die dazu gehörenden Ziffern der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) finden keine Anwendung; ferner findet Ziffer 7.1.3 der BRKGVwV keine Anwendung; alle anderen gelten unverändert, sofern sie nicht vorgenannt ausgeschlossen wurden.

Kassel, 02.08.2014